N i e d e r s c h r i f t
STEWA/041/2008

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine am 11.06.2008

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied

Mitglieder:

Herr Raphael Bögge	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Christoph Kotte	CDU	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Sachkundige Bürgerin
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Peter Lüttmann	parteilos	Sachkundiger Bürger
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinz Thüring	SPD	Sachkundiger Bürger
Frau Annette Tombült	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Wilmer	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Heinrich Winkelhaus	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachkundiger Bürger
Herr Ludger Winnemöller	CDU	Ratsmitglied
Herr Holger Wortmann	CDU	Sachkundiger Bürger

beratende Mitglieder:

Herr Kamal Kassem

Herr Karl Schnieders		Sachkundiger Einwohner für den Seniorenbeirat
Herr Rüdiger Verlage		Sachkundiger Einwohner für den Beirat für Menschen mit Behinderung

Vertreter:

Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied für SB Niehoff

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Beigeordneter
Herr Werner Schröer	Fachbereichsleiter FB 5
Frau Michaela Gellenbeck	Städtische Baurätin
Frau Martina Wietkamp	
Frau Anke Fischer	Schriftführerin

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 40 über die öffentliche Sitzung am 16. April 2008

Zum Inhalt der Niederschrift wurden weder Änderungen noch Ergänzungen vorgetragen.

2. Informationen, Eingaben und Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 16. April 2008 gefassten Beschlüsse

2.1. Lärmsanierung an Eisenbahnstrecken des Bundes

Herr Schröer verliest auszugsweise das Schreiben des Bundes bezüglich der Lärmschutzsanierung.

VV | BM | I | II | III | K
EWG für Rheine mbH
06. JUN 2008
Wirtschaftsförderung

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Klaus Beer
Ministerialrat
Leiter des Referates E 15
Eisenbahntechnik, Betriebssicherheit, Umweltschutz

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
TEL 0228 300-41 50
FAX 0228 300-807 41 50
E-MAIL Ref-E15@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Bürgermeisterin der
Stadt Rheine
Frau Dr. Angelika Kordfelder
Klosterstraße 14
48431 Rheine

BETREFF **Lärmsanierung an Eisenbahnstrecken des Bundes**
Sanierung im Stadtgebiet Rheine
BEZUG Ihr Schreiben vom 06. März 2008 – FB5.1-go
Meine Zwischennachricht vom 13. März 2008

AZ E 15/14.86.15/5 R 08
DATUM Bonn, 23.05. 2008

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder,

ich möchte auf Ihr Anliegen zurückkommen, nachdem mir die Stellungnahme der DB-ProjektBau GmbH vorliegt, die für die Planung und Baudurchführung der Lärmsanierungsmaßnahmen zuständig ist. Zudem möchte ich mich auch auf mein Schreiben vom 19.06. 2006 an Herrn Dr. Kratzsch beziehen, in dem das Lärmsanierungsprogramm bereits in seinen wesentlichen Punkten dargestellt worden ist.

Um den Gesamtumfang des Sanierungsbedarfs zu ermitteln und eine Prioritätenreihung der Maßnahmen (in Anlage 3 des Gesamtkonzepts) zu ermöglichen, wurden alle Streckenabschnitte der Eisenbahnen des Bundes nach einem einheitlichen Verfahren bewertet. Damit ist eine Vergleichbarkeit gewährleistet. Es ist zudem vorgesehen, den Lärmsanierungsbedarf und die Prioritäten alle 5 Jahre zu überprüfen. Diese Überprüfung wird im Zusammenhang mit der nach der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Umgebungslärms alle 5 Jahre erforderlichen Anpassung der Lärmkartierung an geänderte Verkehrsbelastungen und zwischenzeitlich reali-

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

N3 sierte Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die erste Überprüfung ist für 2010 vorgesehen. Ob und inwieweit sich eine Änderung der Prioritätenreihung für die Maßnahmen der Lärmsanierung ergeben wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Lärmsanierungsmaßnahmen sind aber auch nur ein Baustein zur Lösung des Problems. Das „Nationale Verkehrslärmschutzpaket" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom Februar 2007 zielt vorrangig auf die Vermeidung bzw. Begrenzung von Lärm an der Quelle. Dies ist die wirksamste Lärmvorsorge; gegen Lärm, der gar nicht erst in die Umgebung gelangt, braucht niemand technisch und finanziell aufwändig geschützt zu werden. Deshalb sind zur weiteren flächendeckenderen Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung insbesondere auch Maßnahmen an der Quelle des Schienverkehrslärms – an den Schienenfahrzeugen – erforderlich.

Auf europäischer Ebene besteht bereits die Verpflichtung (TSI Noise), dass neu zugelassene Güterwagen Emissionsgrenzwerte einhalten müssen, für die der Einsatz lärmarmer Verbundstoff-Bremssohlen oder vergleichbarer technischer Lösungen erforderlich ist. Allerdings muss diese nur für Neufahrzeuge geltende Verpflichtung durch eine beschleunigte Ausrüstung von Bestands-Güterwagen mit der lärmarmen Technik ergänzt werden, um eine Wirkung in naher Zukunft zu ereichen. Diese Problematik der Lärmemissionen bestehender Güterwagen ist auch bei der EU-Kommission bekannt. Die EU-Kommission hat daher auch in ihrer Entscheidung zur TSI Noise verankert, dass sie die entsprechende Initiative ergreifen wird, und sie beabsichtigt, noch in diesem Jahr eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Umrüstung der Güterwagen-Bestandsflotte herauszugeben.

In Deutschland hat eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des BMVBS aufgrund der Zielsetzungen im Nationalen Verkehrslärmschutzpaket Empfehlungen zur beschleunigten Umrüstung der Güterwagenbestandsflotte sowie zur notwendigen Notifizierung bei der EU-Kommission erarbeitet. Aufgrund dieser Empfehlungen werden jetzt in einem Pilot- und einem Innovationsprogramm die notwendigen Erkenntnisse zur Umrüstung beste-

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

SEITE 3 VON 3 hender Güterwagen auf lärmmindernde Verbundstoff-Bremssohlen gesammelt.

Mit dem Pilot- und Innovationsprogramm wird ein Startschuss und Anschub für eine flottenbezogene Ausrüstung bestehender Güterwagen mit leiser Technik und für diesen Prozess fördernde wirtschaftspolitische Instrumente gegeben. Zielsetzung ist, mit diesen Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene bereits ab dem Jahr 2012 eine deutliche substanzielle Lärmminderung für die Anwohner zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Beer

Herr Winnemöller fragt nach, ob der Gutachter die Änderungen beim Stellwerk berücksichtigt habe. In Zukunft werden die Züge erheblich schneller fahren können.

Herr Kuhlmann antwortet, dass nur bei wesentlichen Veränderungen des Verkehrsweges einen Lärmschutz genehmigt wird. Die Grenzen hierfür seien sehr hoch gesteckt.

Herr Niehues schlägt vor, dass die Verwaltung nach Verbündeten suchen soll, die gemeinsam Druck auf die Deutsche Bahn ausüben können, damit entsprechende Lärmschutzmaßnahmen genehmigt werden.

Herr Kuhlmann versichert, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen werden.

2.2. Info Hünenborgstraße

Herr Schröer berichtet über den Ortstermin mit dem Stadtteilbeirat an der Hünenborgstraße. Der Stadtteilbeirat hat in einem Schreiben an die Verwaltung den Wunsch geäußert, den beschlossenen B-Plan nicht wie vorgesehen umzusetzen.

Herr Kuhlmann ergänzt, dass die Anwohner die Grundstücke in Erwartung der Umsetzung des B-Plans gekauft haben. Sollte eine Umsetzung nicht erfolgen, könnte daraus ein Schaden für die Eigentümer entstehen, den sie dann im Rahmen einer Schadensersatzklage gegen die Stadt Rheine geltend machen können.

Herr Löcken fragt nach, ob es möglich sei, einen schmalen Fußweg zu erhalten.

Herr Schröer antwortet, dass dies nur mit einer B-Plan Änderung möglich sei.

Herr Thüring macht deutlich, dass die Anwohner ein Recht auf die Umsetzung des B-Plans haben. Dennoch seien einige für den Erhalt einen schmalen Fuß- und Radweges.

Herr Niehues ergänzt, dass die Verwaltung alle Anlieger anschreiben solle und um Zustimmung für einen Fuß- und Radweg bitten soll.

3. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275, Kennwort: "Sportgelände Hammersen", der Stadt Rheine

I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 249/08

Herr Kuhlmann teilt mit, dass die Vorlage von der Verwaltung zurückgezogen werde. Hierzu werde er im nichtöffentlichen Teil ausführlich berichten.

4. Bebauungsplan Nr. 312, Kennwort: "Breite Str./Zeppelinstr."

I. Beratung der Stellungnahmen
1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
II. Beschluss über Abwägungsempfehlungen des Stadtentw. "Planung und Umwelt"
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 192/08

I/A/2010

Frau Tombült hält den Wunsch des Eigentümers, anstelle der Linden ein Carport zu erreichten für nachvollziehbar.

Frau Gellenbeck merkt an, hierbei handele es sich um einen Einzelfall. Alle anderen Anlieger haben für ihre PKW's Lösungen auf Ihren Grundstücken gefunden.

Herr Niehues gibt zu bedenken, ein einfaches Caport mit einem einfachen Dach könnte dort möglich sein.

Herr Kuhlmann merkt an, dass vor dem Umbau des Hauses ein Caport problemlos möglich gewesen sei.

Frau Gellenbeck ergänzt, dass der Bauantrag abgelehnt wurde. Diese Ablehnung wurde auch durch den Kreis Steinfurt bestätigt.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

1.1 Anwaltsozietät für Anlieger Breite Straße, Dortmund;
Schreiben vom 25. März 2008

1.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498)

wird der Bebauungsplan Nr. 312, Kennwort: " Breite Straße/ Zeppelinstraße ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 312, Kennwort: " Breite Straße / Zeppelinstraße ", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 288, Kennwort: "Zentrum Dutum/Dorenkamp", der Stadt Rheine

I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 244/08

I/A/3000

Frau Gellenbeck erläutert nochmals die Planungen für den Wohnungsbau. Bei den Planungen habe man sich auf die Bauten der Windhorststraße bezogen.

Herr Bögge mahnt an, dass der Rahmenplan bisher noch nicht vorliege. Er führt weiter aus, dass die CDU-Fraktion Pultdächer ablehne.

Herr Löcken fragt nach, was aus den Bäumen werden soll.

Frau Gellenbeck informiert, dass nur ein Baum erhalten werden kann.

Herr Dewenter äußert seine Bedenken, ohne einen klaren Beschluss zu der Dachform in die Offenlage zu gehen. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Dachform setze die Wegnahme der Dachneigung voraus. Das hätte zur Konsequenz, dass der Offenlgegungsbeschluss ohne Festlegung der Dachneigung gefasst werden müsste.

Herr Kuhlmann merkt an, dass dieses Projekt mit der angegebenen Dachform zwei Mal in der Strategischen Arbeitsgruppe vorgestellt wurde. Erst jetzt äußert die Politik Bedenken bezüglich der Dachform.

Frau Gellenbeck erläutert, dass ein Satteldach an dieser Stelle sehr massiv wirke. Mit der Planung des Pultdaches orientiert sich der Investor mehr an dem EDEKA, was städtebaulich gut vertretbar sei.

Herr Bögge bittet, konkrete Standards für neu anzupflanzende Bäume festzulegen.

Herr Dewenter empfiehlt, den Beschluss jetzt zu fassen. Nach der Offenlage könne noch über die Dachform entschieden werden.

Herr Niehues gibt zu bedenken, dass für eine Detailplanung erst der Rahmenplan vorliegen müsse. Er schließt sich der Meinung von Herrn Dewenter an, heute soll der Beschluss gefasst werden, jedoch müsse ein deutliches Signal an den Investor bezüglich der Dachform gehen. Die CDU lehnt Pultdächer ab. Weiter muss klargestellt werden, dass Stellplätze auf der Fläche mit eingeplant werden, es können keine Stellplätze abgelöst werden.

Herr Kuhlmann gibt zu bedenken, dass der Investor bei den Planungen eng in Absprachen mit der Verwaltung geplant habe. Ein so deutliches „nein" zu Pultdächern habe die Politik bisher noch nicht ausgesprochen.

Herr Bögge regt an, bis zum Satzungsbeschluss die Problematik mit dem Dach und mit den Bäumen zu klären.

Frau Gellenbeck erklärt, dass der Trend immer mehr zu Pultdächern gehe. Sie ermöglichen eine optimalere Ausnutzung der Wohnfläche und sind daher wirtschaftlicher.

Herr Holtel bemängelt, bisher fehle ein klares Konzept für die Entwicklung des Stadtteils, welches auch den Bürgern vermittelt werden könne.

Herr Niehues schlägt vor, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und auf die Ratssitzung am 24.06.2008 zu vertagen. Bis dahin habe die Verwaltung Gelegenheit bezüglich der Dachkonstruktion mit dem Investor ins Gespräch zu kommen.

Herr Kuhlmann gibt zu bedenken, dass der Wohnungsverein vermutlich zu keinem anderen Ergebnis als dem Pultdach kommen werde.

Frau Gellenbeck ergänzt, dass der Wohnungsverein zunächst ein Satteldach vorgeschlagen habe, die Verwaltung diese Planung jedoch gemeinsam mit dem Architekturbüro zu Gunsten des Pultdaches umgeplant hat, um sich städtebaulich an der neuen Edeka-Gebäude zu orientieren.

Herr Niehues stellt fest, dass mit der CDU-Fraktion ein Beschluss heute nicht gefasst werden könne.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Entscheidung für diese Vorlage auf die Ratssitzung am 24.06.2008 zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen

6. Bebauungsplanes Nr. 116 ,
Kennwort: "Verdistraße / Breitestraße", der Stadt Rheine
I. Beratung der Stellungnahmen
1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2

BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des StewA
III. Änderungsbeschluss. gm. § 4 a Abs. 3 BauG
IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 120/08

II/A/1780

Herr Niehues fragt nach ob die Straße eine öffentlich-rechtliche Straße wird und wer die Kosten für die Erstellung übernehmen wird.

Herr Schröer antwortet, dass es sich hierbei um eine öffentlich-rechtliche Straße handele. Es sei geplant, dass der Wohnungsverein die Straße erstelle und sie anschließend der Stadt übergebe oder die Stadt schreibt die Straße aus und der Wohnungsverein zahlt die Unternehmerrechnungen. Hierüber sei ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

I. Beratung der Stellungnahmen

1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Fachbereich 5.5.3, Öffentliche Verkehrsflächen, der Stadt Rheine
Stellungnahme vom 22. Dezember 2005

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird der Bebauungsplan Nr. 116, Kennwort: "Verdistraße/Breite Straße ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 116, Kennwort: " Verdistraße/ Breite Straße ", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, Kennwort: "Salzweg", der Stadt Rheine
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 209/08

II/A/2005

Beschluss:

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, Kennwort: "Salzweg", der Stadt Rheine (Vorhaben- und Erschließungsplan) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch eine mittig im Flurstück 870 von West nach Ost verlaufende Linie zwischen der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 818 in nördlicher Richtung und der westlichen Grenze des Flurstücks 877;
im Osten:	von der westlichen Grenze der Flurstücke 644 und 11 (tlw.);

im Süden:	durch eine südlich im Abstand von 20,00 m zur nördlichen Grenze des Änderungsbereiches verlaufende Parallele, die Flurstücke 146, 941, 983 und 1006v durchschneidend;
im Westen:	von der östlichen Grenze des Flurstücks 818.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 118, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.
Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, Kennwort: "Salzweg", der Stadt Rheine (Vorhaben- und Erschließungsplan) nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56a, Kennwort: "Kleinbahnbrücke", der Stadt Rheine

I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 247/08

II/A/

Herr Winnemöller merkt an, dass in der Vorlage keine Aussage über die Dachform, Firsthöhe und Geschossigkeit getroffen wurde. Er fragt nach, ob genügend Stellplätze vorhanden seien.

Frau Gellenbeck antwortet, dass in diesem Fall keine Vorgaben gemacht wurden.

Herr Niehues merkt an, bei dieser Bebauung handelt es sich um eine Baulückenschließung. Die Dachform und Geschossigkeit muss an das gewachsene Baugebiet angeglichen werden.

Herr Kuhlmann erklärt, dass die offenen Punkte bis zur Offenlage eingearbeitet werden.

Herr Winnemöller regt an, dass Parkbuchten eingeplant werden sollten, da der Radweg ständig zugeparkt sei.

Beschluss:

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 den Bebauungsplan Nr. 56a, Kennwort: "Kleinbahnbrücke", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenzen der Dingelstädtstraße;

im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 184 und 88;

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 453;

im Westen: durch die östliche Grenzen der Straße Friedrich – Ebert – Ring

Alle Flur- und Flurstücksangaben beziehen sich auf die Flur 182, der Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.
Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB (*oder:* durch Einholung von Stellungnahmen innerhalb angemessener Frist).

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56a , Kennwort: "Kleinbahnbrücke", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 ,
Kennwort: "Hildebrandweg", der Stadt Rheine
I. Beratung der Stellungnahmen
1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des StewA
III. Änderungsbeschluss. gm. § 4 a Abs. 3 BauG
IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 236/08

II/A/2489

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

2.1 Technische Betriebe Rheine AÖR, Straßen/Verkehrsplanung, Rheine;
Stellungnahme vom 6. Mai 2008

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der § 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199, Kennwort: " Hildebrandweg", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Bebauungsplan Nr. 311,
Kennwort: "Hereforstraße-West", der Stadt Rheine
I. Beratung der Stellungnahmen
1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 257/08

II/A/2585

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Pappelstraße 6, 48431 Rheine
Stellungnahme vom 04. März 2008

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Technische Betriebe Rheine, AÖR -Straßen
Stellungnahme vom 1. April 2008

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Kreis Steinfurt- Der Landrat – Planungsamt/Immissionsschutz
Stellungnahme vom 31. März 2008

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Nach Durchführung der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit und § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) sind im Planentwurf folgende Änderungen vorgenommen worden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die oben aufgeführten Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes nach Durchführung der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

1. Um auch dem städtischen Müllfahrzeug das Einbiegen vom Haselweg in die Herefortstraße zu ermöglichen, ist der Radius der Eckabrundung auf 6 m zu vergrößern und die Baugrenze dem Radius anzupassen.

2. Um eine Nutzungsverträglichkeit zum angrenzenden Gewerbegebiet herbeizuführen sind die vier nördlichen Baugrundstücke als Mischgebiet festzusetzen.

3. In Anpassung an die vorhandene Bebauung ist die Baugrenze parallel zur Bergstraße auf 4 m Abstand zur Grundstücksgrenze hin zu erweitern.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass durch die obig genannten Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird der Bebauungsplan Nr. 311 , Kennwort: " Herefortstraße - West ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr.86, Kennwort: "Am Stadtwalde", der Stadt Rheine

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

II. Offenlegungsbeschluss

Vorlage: 239/08

II/A/2702

Beschluss:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

2.1 Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, 48427 Rheine
Stellungnahme vom 18. 03. 2008

2.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

II. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86, Kennwort: "Am Stadtwalde", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Gegen diese Bebauungsplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung bezieht sich auf das Grundstück des aufgegebenen Spielplatzes im Bereich Hadubrandweg mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Rheine Stadt, Flur 156, Flurstück 573.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58, Kennwort: "Kanalhafen-Ost", der Stadt Rheine
I. Änderungsbeschluss
Vorlage: 240/08

II/A/2741

Herr Niehues gibt zu bedenken, dass noch viele Fragen offen sind, die durch den Investor geklärt werden müssen. Er bitte die Verwaltung zu prüfen, ob die Mög-

lichkeit besteht, angrenzende Flächen zu erwerben und ebenfalls für diese Projekt zu nutzen.

Herr Kuhlmann antwortet, dass das angrenzende Grundstück an das Regenrückhaltebecken in privatem Eigentum liege. Der Investor habe bereits Gespräche mit dem Eigentümer über einen möglichen Ankauf aufgenommen.

Herr Löcken fragt nach, wo bei dieser Entwicklung die Vorteile der Stadt liegen. Er erkundigt sich weiter wie viele Güter mit dem Schiff transportieren und wie viele LKW's eingesetzt werden. Weiterhin sei interessant zu erfahren, woher die Rohstoffe kommen und was mit den Produktionsresten passieren soll.

Herr Löcken regt an, einen Experten mit der Ausarbeitung dieser und anderer Fragen zu beauftragen.

Herr Dewenter wendet ein, dass erst im Rahmen der Beschlussfassung eine Ausarbeitung der offenen Fragen notwendig sei.

Herr Grawe führt aus, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN grundsätzlich positiv das Investitionsprojekt bewerten. Dieser Betrieb verarbeite nachwachsende Rohstoffe.

Herr Kuhlmann merkt an, dass alle offenen Fragen vom Investor zu gegebenen Zeit aufgearbeitet werden müssen und dann sicherlich im Ausschuss vorgestellt werden. Der Investor benötigt heute ein positives Signal, damit an den Planungen weitergearbeitet werden kann.

Beschluss:

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. R 58, Kennwort: "Kanalhafen-Ost", der Stadt Rheine zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Südseite der Trasse der Autobahn A 30,
im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 58, 40, 41 und 65,
im Süden: durch die Nordseite des Dortmund-Ems-Kanals,
im Westen: durch die Westseite des Ostenwalder Weges.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 143, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Hovesaat" I. Änderungsbeschluss II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit Vorlage: 101/08

II/B/0000

Beschluss:

I. Änderungsvorschlag

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8, den Flächennutzungsplan der Stadt Rheine, Kennwort: „Hovesaat", zu ändern. Gegenstand dieser 19. Änderung ist die Umwandlung von einer land-/forstwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet.

Der Geltungsbereich in einer Größe von ca. 5.000 m² befindet sich südlich des Hengemühlweges zwischen Venhauser Damm und Ems und beinhaltet die vorhandene Anlage „Heimathaus Hovesaat" sowie geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten.

Betroffen ist der nördliche Bereich des Flurstückes 148, Flur 1, Gemarkung Rheine rechts der Ems.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Plandarstellung eindeutig dargelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Hovesaat", eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sollen durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Bebauungsplan Nr. 318, Kennwort: "Hovesaat" der Stadt Rheine I. Aufstellungsbeschluss II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit Vorlage: 158/08

II/B/0050

Beschluss:

I. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 318, Kennwort: „Hovesaat", der Stadt Rheine aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den nördlichen Bereich des Flurstück 148, Flur 1, Gemarkung Rheine rechts der Ems.

Der Geltungsbereich in einer Größe von ca. 5.000 m² befindet sich südlich des Hengemühlweges zwischen Venhauser Damm und Ems und beinhaltet die vorhandene Anlage „Heimathaus Hovesaat" sowie geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten in deren Umfeld.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan bzw. Bebauungsplanentwurf eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 318, Kennwort: „Hovesaat", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 e, Kennwort: ".Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine
I. Beratung der Stellungnahmen
1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
II. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 208/08

II/B/0117

Beschluss:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m.

§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, der Landrat, 48563 Steinfurt
Schreiben vom 31. März 2008

2.2 Technische Betriebe Rheine AÖR, Straße und Verkehrsplanung, 48431 Rheine
Schreiben vom 12. März 2008

2.3 Deutsche Telekom Netzproduktion, Technische Infrastruktur Niederlassung Rheine, Pappelstraße 6, 48431 Rheine
Schreiben vom 25. März 2008

2.4 Unitymedia NRW GmbH, Königsallee 178 a, 44799 Bochum
Schreiben vom 17. März 2008

2.5 Bischöfliches Generalvikariat Münster, 48135 Münster
Schreiben vom 28. März 2008

2.6 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 e, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Gegen diese Bebauungsplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch die Südseite bzw. Nordseite der Straße „An der Stadtkirche" und die Dionysbrücke,
im Osten:	durch die Ems/die Westseite der Straße „Timmermanufer",
im Süden:	durch die Nepomukbrücke und die Nordseite der Emsstraße,
im Westen:	durch die Westseite der Klosterstraße und des „Marktplatz", durch die Wegeverbindung zwischen „Marktplatz" und der Straße „An der Stadtkirche".

Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

Es werden keine Anfragen von Einwohnern gestellt.

17. Anfragen und Anregungen

Herr Grawe erkundigt sich, ob der Verwaltung die Fällung der Eichen am Wasserschifffahrtsamt bekannt gewesen sei.

Herr Kuhlmann erklärt, dass auf Grund einer Bewertung durch Herrn Twesten eine Fällgenehmigung erteilt wurde. Beide Eichen waren mit Baumfäule befallen, lediglich die dritte Eiche sei gesund gewesen. Der Eigentümer war berechtigt die Bäume zu fällen.

Ende der Sitzung: ***20:00 Uhr***

Mit freundlichen Grüßen

Horst Dewenter Ausschussvorsitzender	Anke Fischer Schriftführerin